
Erziehungsratsbeschluss über die Änderung erziehungsrätlicher Weisungen aufgrund der Totalrevision der Verordnung über die Mittelschulen

(Vom 11. September 2009)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Weisungen über die Aufnahme in die Maturitäts- und Handelsmittelschulen vom 24. September 1997¹

Titel

Reglement über die Aufnahme in die gymnasialen Maturitätsschulen

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 13 und 16 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009,²

beschliesst:

§ 1

Das Reglement gilt sowohl für die kantonalen wie auch für die privaten gymnasialen Maturitätsschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind, nicht aber für die Fachmittelschulen.

§ 2

¹ Das Reglement regelt die Aufnahme von Schülern aus Schwyzer Abgeberschulen in die gymnasialen Maturitätsschulen im Kanton Schwyz.

² Die Aufnahme von Schülern aus ausserkantonalen Abgeberschulen liegt im Entscheidungsbereich der Schulleitung. Das Aufnahmeverfahren schliesst in der Regel eine Prüfung ein.

§ 3 Abs. 1

¹ Der Übertritt in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt aus der Sekundarstufe I.

§ 4 Abs. 2 und 3

² Mit dem Aufnahmeverfahren wird festgestellt, ob der Bewerber die Voraussetzungen für den Besuch der gymnasialen Maturitätsschule mitbringt.

³ Der Bewerber hat mit der Anmeldung ein Bewerbungsschreiben einzureichen, aus dem seine Motivation für den Besuch einer gymnasialen Maturitätsschule hervorgeht. Dieses Schreiben hat keinen direkten Einfluss auf die Aufnahme. Es dient als Gesprächsgrundlage der persönlichen Evaluation nach dem ersten Ausbildungsjahr.

§ 5

¹ An jeder gymnasialen Maturitätsschule findet mindestens einmal im Jahr eine Aufnahmeprüfung statt.

² Die schriftliche Prüfung gemäss § 9 Abs. 1 lit. b findet an allen gymnasialen Maturitätsschulen am gleichen Tag statt.

³ Für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung und in Fällen, wo sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Schuleintritt verzichtet, wird gemäss § 9 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Mittelschulen eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

§ 6a (neu) Unredlichkeiten

¹ Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat die sofortige Wegweisung von der Aufnahmeprüfung durch die Schulleitung zu Folge.

² Wird der Betrug erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt nur der begründete Verdacht eines solchen Betruges vor, entscheidet die Schulleitung über eine Wiederholung der Prüfung.

§ 8

Der Entscheid über die Aufnahme von Schülern liegt unter Vorbehalt von § 16 der Verordnung über die Mittelschulen bei der Schulleitung.

§ 10 Abs. 1

¹ Die Planung, Aufgabenstellung, Zeitvorgaben und Formulierung der Beurteilungskriterien der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gemäss § 9 Abs. 1 Bst. b obliegen einem kantonalen Prüfungsausschuss. Dieser wird, unter Berücksichtigung der in Abs. 2 definierten Rahmenvorgaben im Auftrag des Erziehungsrates durch das Bildungsdepartement bestimmt.

§ 12 Abs.2

² Bei einer Abweichung von höchstens 0.5 Punkten nach unten und beim Vorliegen einer positiven Empfehlung der Abberschule kann die Schulleitung einen Kandidaten zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§ 15

Alle aufgenommenen Schüler unterliegen nach der definitiven Aufnahme dem Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Entscheide, die aufgrund dieses Reglements gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 der Verordnung über die Mittelschulen).

b) Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 29. Oktober 1998³

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 6 und 13 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009² und auf die Verordnung des Bundesrates bzw. das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (MAR),

beschliesst:

Ersetzung von Ausdrücken:

Erziehungsdepartement wird in den **§§ 2** Abs. 1, **6** Abs. 1 und 2, **7**, 13 Abs. 1 und 2, **14** Abs. 2, **22** Abs. 2 und **24** mit Bildungsdepartement ersetzt.

§ 8 Bst. c und d

Bst. c wird aufgehoben.

Bst. d wird zu c.

§ 11 Bst. a, b, c und d

Bst. a und b werden aufgehoben.

Bst. c und d werden zu a und b.

§ 16 Abs. 1

¹ Die Maturitätsschulen haben ihre Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen spätestens drei Wochen vor deren Beginn dem Amt für Mittel- und Hochschulen zur Genehmigung einzureichen.

§ 18 Abs. 2 Hilfsmittel, Unredlichkeiten

² Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat die sofortige Wegweisung von der Maturitätsprüfung durch die Schulleitung zur Folge. Wird der Betrug erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, gilt die Maturitätsprüfung als nicht bestanden. Liegt nur der begründete Verdacht eines solchen Betrages vor, entscheidet die Schulleitung über eine Wiederholung der Prüfung im entsprechenden Fach.

§ 29 Abs. 2

² Ist die Prüfungsnote identisch mit der Jahresnote, so wird die Maturitätsnote auf die nächste halbe oder ganze Zahl aufgerundet.

§ 36 Abs. 3 (neu)

³ Die Änderungen des Reglements vom 11. September 2009 gelten für alle Schüler der Maturitätsschulen.

c) Reglement über die Aufnahme in die Diplommittelschulen vom 3. Juli 2002⁴

Titel

Reglement über die Aufnahme in die Fachmittelschulen

Ingress

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
gestützt auf § 13 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009,²
beschliesst:*

Ersetzung von Ausdrücken:

Diplommittelschulen wird in den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 11 Abs. 1, 13, 14, 15, 16 Abs. 1 und 17 mit Fachmittelschulen ersetzt.

§ 1

Das Reglement gilt sowohl für die kantonal wie auch für die privat geführten Fachmittelschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 2

¹ Das Reglement regelt die Aufnahme von Schülerinnen aus Schwyzer Abgeberschulen in die Fachmittelschulen im Kanton Schwyz.

² Die Aufnahme von Schülerinnen aus ausserkantonalen Abgeberschulen liegt im Entscheidungsbereich der Schulleitung. Das Aufnahmeverfahren schliesst in der Regel eine Prüfung ein.

§ 5 Abs. 2 und 3

² Die ordentliche Aufnahmeprüfung gemäss §§ 9 - 10 findet an allen Fachmittelschulen zum gleichen Zeitpunkt statt.

³ Für eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung und in Fällen, wo sich jemand während der Prüfung zurückzieht oder nach derselben auf den Schuleintritt verzichtet, wird gemäss § 9 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Mittelschulen⁵ eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

§ 6 Abs. 1

¹ Die Schulleiter sind Prüfungsleiter. Sie informieren, in Absprache mit dem Bildungsdepartement, die Öffentlichkeit über die Prüfungstermine und stellen den Prüfungsplan auf.

§ 6a (neu) Unredlichkeiten

¹ Das Benützen unerlaubter Hilfsmittel oder jede andere Unredlichkeit hat die sofortige Wegweisung von der Aufnahmeprüfung durch die Schulleitung zu Folge.

² Wird der Betrug erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt nur der begründete Verdacht eines solchen Betrages vor, entscheidet die Schulleitung über eine Wiederholung der Prüfung.

§ 8

Der Entscheid über die Aufnahme von Schülerinnen liegt unter Vorbehalt von § 16 der Verordnung über die Mittelschulen² bei der Schulleitung.

§ 12 Abs. 2

² Bei geringer Abweichung der Noten nach unten, kann die Schulleitung eine Kandidatin zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

§ 18 Abs. 1

¹ Entscheide, die auf Grund dieses Reglements gefällt werden, können nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden (§ 39 der Verordnung über die Mittelschulen).

d) Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Diplommittelschulen vom 3. Juli 2002⁶

Titel

Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Fachmittelschulen

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009,²
beschliesst:

§ 1

Dieses Reglement gilt sowohl für die kantonal wie auch für die privat geführten Fachmittelschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 3 Abs. 3

³ Für die Errechnung der Erfahrungsnoten im Abschlussjahr eines Faches gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen.

§ 4 Abs. 1 (und Bst. b) und 2

¹ Massgeblich sind an den Fachmittelschulen folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode nach dem vom Erziehungsrat genehmigten Lehrplan unterrichtet wurden.

b) Schwerpunktfächer je nach gewähltem Berufsfeld:

<i>Gesundheit</i>	<i>Soziales</i>
- Humanbiologie	- Soziologie
- Chemie	- Psychologie
- Physik	- Wirtschaft und Recht
- Hauswirtschaft	- Hauswirtschaft
- Psychologie	- Praktika
- Wahlfach	- Wahlfach
<i>Pädagogik</i>	<i>Gestaltung und Kunst</i>
- Gestalten	- Musikgeschichte
- Musik	- Musiktheorie / Harmonielehre
- Psychologie	- Rhythmik
- Naturwissenschaften	- Instrument
- Mathematik	- Gestalten
- Sport	- Theatergeschichte und -literatur

² Die Leistung der selbstständigen Arbeit im gewählten Berufsfeld (gemäss § 7 des Reglements über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen) wird in Form einer eigenen Fachnote benotet und bewertet. Diese Note wird im ersten Semester des dritten Ausbildungsjahres ins Semesterzeugnis eingetragen und für die Promotion berücksichtigt.

§ 6 Abs. 4 und 5

⁴ Müsste eine Schülerin am Ende der ersten Klasse zum zweiten Mal ins Provisorium versetzt werden, wird sie von der Schule weggewiesen. Die erste Klasse der Fachmittelschule kann nicht repetiert werden.

⁵ In die letzte Klasse des FMS-Lehrganges eintreten und nach dem ersten Halbjahreszeugnis in ihr verbleiben, dürfen nur definitiv promovierte Schülerinnen. Wer zu diesen Zeitpunkten ein bestehendes Provisorium nicht aufgeholt hat oder ins Provisorium versetzt werden müsste, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 um eine Klasse zurückversetzt. Diese Einschränkungen gelten nicht für Repetentinnen der Abschlussprüfung.

§ 7 Abs. 1

¹ Während der ganzen Zeit des Lehrganges kann eine Schülerin nur einmal repetieren, d.h. in die nächst untere Klasse versetzt werden.

e) Reglement über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen vom 11. September 2008⁷

Ingress

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 7 und 13 der Verordnung über die Mittelschulen vom 20. Mai 2009² und in Ausführung des Reglements der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003,
beschliesst:

f) Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Schülerordnung) vom 27. Juni 1983⁸

Die Weisungen werden aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Walter Stählin

Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ SRSZ 624.111; GS 19-219.

² SRSZ 623.110.

³ SRSZ 624.113; GS 19-336.

⁴ SRSZ 624.411; GS 20-249.

⁵ SRSZ 623.111.

⁶ SRSZ 624.412; GS 20-245.

⁷ SRSZ 624.413; GS 22-32.

⁸ SRSZ 623.112; GS 17-429.